



Werkkommission

Gesuch um Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet und / oder für vorübergehende Nutzung von öffentlichem Boden für bauliche Zwecke

Bauherrschaft (Rechnungsadresse)

Name, Vorname:

Adresse:

Tel. Nr.:

E-Mailadresse:

Gesuchsteller/in

Name, Vorname, Adresse:

Unternehmer/in

Name, Vorname, Adresse:

Bauvorhaben

Strasse, Haus-Nr.:

Grundbuch-Nr.:

Zweck:

Nutzungsbeginn:

Nutzungsende:

Beanspruchung

- a) Installationen, Abstellen von Mulden und Fahrzeugen sowie Lagern und Umschlagen von Baumaterialien
b) Fassadengerüste
c) Strassenaufbrüche

Verkehrsmassnahmen

Verkehrsmassnahme erforderlich ja nein

Beschrieb:

Sperrung für Fahrverkehr erforderlich ja nein

Sperrung für Fussgängerverkehr erforderlich ja nein

Ort, Datum:

Unterschrift:

Beilage:

- Gesuchsformulare 3-fach
 Situationspläne 1:500 oder 1:200 mit eingetragenen benutzten Fläche (max. A3) 3-fach
 Digitaler Situationsplan 1:500 oder 1:200 im PDF-Format mit eingetragenen benutzten Fläche (max. A3) 1-fach per E-Mail an weko@oberdorf.ch

Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet und / oder für vorübergehende Nutzung von öffentlichem Boden für bauliche Zwecke

Die Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Die Sicherheit der Baustelle im öffentlichen Grund muss für Fussgänger und Fahrzeuge jederzeit gewährleistet sein.
- Es ist zu beachten, dass eine Durchfahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst von mindestens 3.00 m jederzeit gewährleistet ist.
- Die Arbeiten vor privaten Ausfahrten sind mit den jeweiligen Eigentümern abzusprechen.
- Betroffene Strassenmarkierungen sind durch die Bauherrschaft wiederherzustellen.

Technische Vorschriften für Gräben im Bereich von Gemeindestrassen

1. Belagsarbeiten dürfen nur durch versierte Strassenbaufirmen ausgeführt werden.
2. Das Anrühren von Beton oder Mörtel sowie das Lagern von Frischbeton auf Belagsflächen ist ohne Verwendung von Unterlagen verboten.
3. Mit Beton oder Mörtel verschmutzte sowie durch Baggerzähne oder Raupen beschädigte Beläge müssen aufgebrochen und neu erstellt werden.
4. Zementwasser oder sonst stark verschmutzte Abwässer dürfen nicht in Einlaufschächte oder Kanalisationen abgeleitet werden. Die Reinigung von durch Bauarbeiten verschmutzten Kanalanlagen geht zu Lasten des Gesuchstellers oder Bewilligungsempfängers.
5. Gräben müssen unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten provisorisch oder definitiv mit Belagsgut auf bestehende Belagshöhe instand gestellt werden.
6. **Haftpflicht:**
Der Bewilligungsempfänger/in haftet für allfällige Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit Grab- und Belagsarbeiten, oder infolge mangelhaften Unterhalts oder nachträglichen Setzungen des Grabens entstehen. Es gelten die Garantiefristen gemäss SIA.

Grabenauffüllungen Das Auffüllmaterial ist schichtweise einzubringen und mit geeigneten Geräten zu verdichten.
Es darf kein gefrorenes Material eingefüllt werden.

Fundationsschicht Im Fahrbahnbereich muss eine Fundationsschicht von mindestens **50 cm** und im Trottoir von **35 cm** eingebracht werden.
Für die Reinplanie ist frostsicherer, bindefähiger Planierkies zu verwenden.

Deckbelag, Tragschicht Tragschicht und Deckbelag sind nach der Grabenauffüllung nicht nur auf Grabenbreite, sondern allseitig auf einem zusätzlichen Streifen neu zu erstellen. Die Belagsarbeiten sind mit dem Werkhof abzusprechen.

Schichtdicke von Belag und Tragschicht Bei Aufgrabungen im öffentlichen Strassengebiet ist die effektiv vorhandene mittlere Dicke von Belag und Tragschicht, im Minimum jedoch für Fahrbahnen 100 mm und für Gehwege 70 mm, wieder einzubauen.

Vor Einbau des Deckbelags sind die Belagsränder mit einem Fugenband zu versehen

Diese Ausführungsvorschriften müssen der ausführenden Strassenbaufirma durch den Gesuchsteller/in bekannt gegeben werden.

Merklblatt Werkleitungsgräben und Belagseinbau

Die Ausführung hat grundsätzlich gemäss VSS 640 535c zu erfolgen.

Ein Jahr nach Einbau der Tragschicht ist der Belagsflick min. 10 cm überlappt zu fräsen und den entsprechenden Deckbelag einzubauen. An den Belagsrändern ist ein TOK-Bank 30 x 10 mm einzubauen.

Kann der Einbau nicht wie oben beschrieben innert Wochenfrist eingebaut werden, ist umgehend nach der Wiederauffüllung ein provisorischer Belag (kein Beton) einzubauen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdorf Beschwerde erhoben werden; diese muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Datum:

Werkkommission der Gemeinde Oberdorf SO

Der Präsident:

Leiter Werkhof:

Geht an (je 1 Exemplar)

- Bauherrschaft
- Baukommission
- Leiter Werkhof (gilt als Auftrag zur Abnahme der Wiederinstandstellung)